

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 147 (1981)

**Heft:** 12

**Artikel:** Grundlagen und Praxis der Rüstungspolitik

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-53748>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# 1 Grundlagen und Praxis der Rüstungspolitik

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 41 der Bundesverfassung stellt die Grundlage dar für die Herstellung, Beschaffung und den Vertrieb von Kriegsmaterial sowie die Ein- und Ausfuhr von Wehrmitteln. Der Bundesrat wird gleichzeitig beauftragt, die nötigen Vorschriften in einer Verordnung festzulegen.

Gestützt darauf wurde am 28. März 1949 ein Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial erlassen, der seither mehrmals revidiert wurde. Die wesentlichsten Bestimmungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die **Herstellung** von Kriegsmaterial, namentlich von Waffen und Munition, setzt eine Grundbewilligung durch das EMD voraus.
- Die **Ausfuhr** von Kriegsmaterial ist nur erlaubt, wenn sie ausdrücklich bewilligt wird. Der Entscheid liegt für jeden einzelnen Fall beim EMD, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement.
- Die **Einfuhr** von Kriegsmaterial unterliegt ebenso wie die **Durchfuhr** der Bewilligung analog der Waffenausfuhr.

Die Verfügung des EMD vom 28. März 1949 regelt den Vollzug des Bundesratsbeschlusses, insbesondere die Bewilligungsverfahren für Herstellung, Beschaffung und Vertrieb sowie für Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhr gesuche von Kriegsmaterial.

Im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz (Konzeption der Gesamtverteidigung) vom 27. Juni 1973 wird unter Punkt 543 «Rüstung» ausgeführt: «Das Ziel unserer **Rüstungspolitik** ist die stetige, von Schwankungen der weltpolitischen Lage unabhängige Versorgung der Armee mit einer möglichst wirksamen und zahlenmäßig genügenden Ausrüstung.»

## 1.2 Staats- und wirtschaftspolitische Aspekte der Rüstungspolitik

Rüstungspolitik und Rüstungsbeschaffung stehen in engster gegenseitiger Beziehung. Es gilt jedoch, diese beiden Begriffe und somit die entsprechenden Kompetenz- und Ausführungsbereiche zu unterscheiden.

**Rüstungspolitik** bezieht sich auf die staatspolitischen Entscheidungsbereiche des Parlaments und der Regierung, wogegen die **Rüstungsbeschaffung** die organisatorisch-administrative Durchführung betrifft.

So ist vor allem die **Waffenausfuhr** in erster Linie ein aussenpolitisches Problem, das der eigenen Versorgung und der Wirtschaft weitgehend Hypotheken auferlegt. Das Neutralitätsrecht untersagt keineswegs eine Ausfuhr von Kriegsmaterial, selbst an kriegerführende Staaten, sofern diese nicht durch den Staat, sondern durch Private erfolgt.

Die Geschichte der schweizerischen Rüstungspolitik ist gekennzeichnet durch die Tendenz zu einer restriktiven Handhabung des Waffenexports einerseits, die bis zur Forderung nach einem absoluten Waffenausfuhrverbot führte (Volksabstimmung vom 20. Februar 1938), und durch die ebenfalls erkannte Notwendigkeit der Aufrechterhaltung eines beschränkten Exportes anderseits, wie er heute in den Rechtsgrundlagen verankert ist.

Nicht zuletzt ist es verschiedenen und wiederholten parlamentarischen Vorstößen und Initiativen zuzuschreiben, dass der Bundesrat eine ausgesprochen restriktive Politik verfolgt, die viel strenger ist, als es das Völkerrecht von uns verlangt.

Bei allem Verständnis für die politischen Erwägungen müsste jedoch der **Erhaltung einer wirkungsvollen Rüstungsindustrie**, als Voraussetzung und Basis für eine schlagkräftige Armee, vermehrte Bedeutung zukommen. Es gilt, das ideologische Engagement klei-

ner, aber virulenter Kreise, denen an der Erhaltung einer starken eigenen Rüstungsindustrie nichts liegen kann, als solches zu erkennen und zu bewerten. Nicht zuletzt sind ja auch die Begriffe «Kriegsmaterial» und «bewaffneter Konflikt» kaum je eindeutig zu definieren, womit dem politischen Entscheid ein Spielraum gelassen wird, der es erlaubt, auch den wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Aspekten den ihnen gebührenden Stellenwert zu kommen zu lassen.

## 1.3 Bedeutung und Umfang der Waffeneinfuhr und -ausfuhr

Unsere ständige **Neutralität** verpflichtet uns, die Unverletzlichkeit des Staatsgebietes im Rahmen unserer Möglichkeiten zu schützen. Die bewaffnete Neutralität bedingt aber eine schlagkräftige Armee. Um die Ausrüstung der Armee in erheblichem Umfang mit eigenen Mitteln und damit eine möglichst grosse Unabhängigkeit in der Rüstung zu gewährleisten, bedarf es einer leistungsfähigen Industrie.

Wurden in den Jahren 1964 bis 1968 lediglich 28% des beschafften **Kriegsmaterials aus dem Ausland** bezogen, so dürfte sich für die seitherigen und zukünftigen Beschaffungen der Anteil des aus dem Ausland gekauften Materials erheblich erhöhen. So beträgt beispielsweise der Anteil des im Rüstungsprogramm 1980 eingesetzten Betrages von 1555 Millionen, der im Inland beschäftigungswirksam sein wird, lediglich 30%. Von diesen extremen Schwankungen abgesehen, ist langfristig mit einer Zunahme der Auslandbeschaffung zu rechnen.

Von den **Rüstungsbeschaffungen im Inland** beträgt der Anteil der Privatindustrie rund  $\frac{4}{5}$ , derjenige der Regiebetriebe des Bundes  $\frac{1}{5}$ . Auch dieses Verhältnis weist jährliche Schwankungen auf, je nach den Beschaffungsprojekten, es kann jedoch als Richtwert gelten.

Die **Waffenausfuhr** beträgt im Durchschnitt ungefähr 1% der Gesamtexporte unseres Landes. Sie machte in den letzten Jahren etwa 0,5% der weltweiten Waffenausfuhr aus.

Die in den staatlichen und privaten Rüstungsbetrieben eingesetzten **Arbeitskräfte** umfassen rund 12 000 Personen, was einem Anteil von fast 4% der in der Maschinen- und Uhrenindustrie Tätigen entspricht.

Die Vorteile der Waffenausfuhr können wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Industrie wird die Möglichkeit zum **Wettbewerb und Erfahrungsaustausch** im rüstungstechnischen Bereich gegeben. Sie erhält Zugang zu den Erfahrungen und Leistungen des Auslandes und ist in der Lage, die ausländischen Entwicklungen zu verfolgen. Mit dem Wettbewerb erfolgt eine Verschärfung der Qualitätsforderungen an unsere Produkte. Schliesslich zwingt der Wettbewerb zur Unterhaltung einer Forschungs- und Entwicklungorganisation, die sich auf die Qualität und den Entwicklungsstand der Rüstungsgüter auswirkt.
- Die Waffenausfuhr erlaubt einen **Ausgleich der unregelmässigen Auftragerteilung** für Rüstungsgüter durch den Bund. Diese Schwankungen in den Bestellungen sowie der begrenzte Inlandsmarkt sind Gründe dafür, dass die privaten Betriebe neben der Produktion von Rüstungsmaterial zusätzlich auf die Herstellung von Produkten des zivilen Bedarfes angewiesen sind. Ihre Rüstungszweige können nur dann eine gewisse Produktionskapazität aufrecht erhalten, wenn sie den Waffenexport tätigen können.
- Jede **Vergrösserung der Serien** durch den Export bedeutet eine **Verbilligung des Produktes** für unsere eigenen Bedürfnisse. Dies trifft vor allem für anspruchsvolle Projekte zu, bei denen der Anteil der Forschungs- und Entwicklungskosten hoch ist.
- Schliesslich bedeuten die Anstrengungen auf dem Gebiet der Rüstungstechnologie einen **allgemeinen Gewinn** für unsere gesamtschweizerische Industrie. Nur mit dem Streben nach technologischen Spitzenleistungen ist ein

Fortschritt und damit die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Ausland möglich.

**Zusammenfassend** kann festgestellt werden, dass der Bund die Verantwortung dafür trägt, dass dort, wo er Geld investiert und ausgibt, ein maximaler Wirkungsgrad zugunsten der Armee, und wenn immer möglich unserer Wirtschaft und damit der Entwicklung des Landes, verbunden sein soll.

## Rechtliche Grundlagen 3.1

Die **Waffengesetzgebung** ist die Gesetzgebung, die den Anwendungsbereich und die Anwendungsdauer der Waffengesetze bestimmt. Der Bundesrat hat die Rechtsprechung der Konsistorien und der Rechtsaufsichtsbehörden überwacht.

Die **Waffengesetzgebung** ist die Gesetzgebung, die den Anwendungsbereich und die Anwendungsdauer der Waffengesetze bestimmt. Der Bundesrat hat die Rechtsprechung der Konsistorien und der Rechtsaufsichtsbehörden überwacht.

Die **Waffengesetzgebung** ist die Gesetzgebung, die den Anwendungsbereich und die Anwendungsdauer der Waffengesetze bestimmt. Der Bundesrat hat die Rechtsprechung der Konsistorien und der Rechtsaufsichtsbehörden überwacht.

Die **Waffengesetzgebung** ist die Gesetzgebung, die den Anwendungsbereich und die Anwendungsdauer der Waffengesetze bestimmt. Der Bundesrat hat die Rechtsprechung der Konsistorien und der Rechtsaufsichtsbehörden überwacht.

Die **Waffengesetzgebung** ist die Gesetzgebung, die den Anwendungsbereich und die Anwendungsdauer der Waffengesetze bestimmt. Der Bundesrat hat die Rechtsprechung der Konsistorien und der Rechtsaufsichtsbehörden überwacht.

Die **Waffengesetzgebung** ist die Gesetzgebung, die den Anwendungsbereich und die Anwendungsdauer der Waffengesetze bestimmt. Der Bundesrat hat die Rechtsprechung der Konsistorien und der Rechtsaufsichtsbehörden überwacht.

Die **Waffengesetzgebung** ist die Gesetzgebung, die den Anwendungsbereich und die Anwendungsdauer der Waffengesetze bestimmt. Der Bundesrat hat die Rechtsprechung der Konsistorien und der Rechtsaufsichtsbehörden überwacht.

Die **Waffengesetzgebung** ist die Gesetzgebung, die den Anwendungsbereich und die Anwendungsdauer der Waffengesetze bestimmt. Der Bundesrat hat die Rechtsprechung der Konsistorien und der Rechtsaufsichtsbehörden überwacht.

Die **Waffengesetzgebung** ist die Gesetzgebung, die den Anwendungsbereich und die Anwendungsdauer der Waffengesetze bestimmt. Der Bundesrat hat die Rechtsprechung der Konsistorien und der Rechtsaufsichtsbehörden überwacht.

Die **Waffengesetzgebung** ist die Gesetzgebung, die den Anwendungsbereich und die Anwendungsdauer der Waffengesetze bestimmt. Der Bundesrat hat die Rechtsprechung der Konsistorien und der Rechtsaufsichtsbehörden überwacht.